

WM-Arbeitskreis Kapital- maßnahmen/ Steuern

Johannes Lofing

Steuern

Frankfurt a.M.

24. Juni 2016

Protokoll

WM Datenservice



Agenda und Protokoll

A

Aktuelle Themen aus Sicht WM Datenservice

B

Eingereichte Themen der Teilnehmer

Thema aus aktuellem Anlass: Debt Equity Swap Singulus, WKN A1MASJ

Sachverhalt: Analog der CA SolarWorld AG vom Februar 2014 führt die Firma Singulus mit Ex-Tag 23. Juni 2016 einen sog. Debt Equity Swap durch, die Inhaber der Anleihe WKN A1MASJ erhalten im Tausch gegen die Anleihe jeweils Aktien- und Anleiheerwerbsrechte für den Erwerb neuer Aktien bzw. einer neuen Anleihe (Einzelheiten zum Ablauf siehe Dokument „Technische Richtlinien“). Alternativ zum Bezug neuer Aktien und der neuen Anleihe kann der Anleger den Erhalt eines Verwertungserlöses für nicht bezogene neue Aktien und Anleihen wählen, hierzu übt er die erhaltenen Erwerbsrechte nicht aus.

Steuerliche Behandlung/Abwicklung: Es liegt ein steuerlich relevanter Tausch der Alt-Anleihe gegen die Aktien- und Anleiheerwerbsrechte vor. Die zugeteilten Erwerbsrechte sind jedoch nicht börsennotiert, so dass die Anwendung der sog. Überkreuzmethode (Veräußerungserlös der Alt-Anleihe = Wert der erhaltenen Erwerbsrechte, Anschaffungskosten Erwerbsrechte = Wert der hingeegebenen Alt-Anleihe) mangels Bewertungskurse der Erwerbsrechte grundsätzlich scheitert.

Thema aus aktuellem Anlass: Debt Equity Swap Singulus, WKN A1MASJ

Steuerliche Behandlung/Abwicklung (Fortsetzung): Die Rz. 66a aus dem BMF-Schreiben v. 18.01.2016 („Umschuldungsmaßnahmen auf Veranlassung des Schuldners/Emittenten“, Verwendung des Börsenkurses der erhaltenen Wertpapiere) ist aus dem gleichen Grunde hier nicht anwendbar. Daher wird auf die Nicht-Beanstandungsregelung der Rz. 65 abgestellt: Zur Ermittlung des Veräußerungserlöses der hingegebenen Alt-Anleihe wird der niedrigste Börsenkurs am letzten Handelstag der Alt-Anleihe herangezogen. WM veröffentlicht diesen Kurs in den beiden Umtauschdatensätzen Alt-Anleihe – Erwerbsrechte (WKN A2AA5F, A2AA5G) im Feld UV085.

Spiegelbildlich bildet der Veräußerungserlös der Alt-Anleihe die Anschaffungskosten der Erwerbsrechte. Hierbei ist der Veräußerungserlös der Alt-Anleihe anteilig den Erwerbsrechten Aktien und den Erwerbsrechten Anleihe zuzurechnen. Aufteilungsmaßstab hierfür ist das Verhältnis der niedrigsten Börsenkurse der neuen Aktien und der neuen Anleihe an deren ersten Handelstag. WM wird die niedrigsten Börsenkurse am ersten Handelstag in den beiden Umtauschdatensätzen zu den ausgeübten Erwerbsrechte (WKN A2BPWS, A2BPWT) als Texthinweis veröffentlichen.

Thema aus aktuellem Anlass: Debt Equity Swap Singulus, WKN A1MASJ

Ergänzende Dokumente:

1. Technische Richtlinien
2. Steuerliche Würdigung CA SolarWorld AG 2014
3. Ermittlungshilfe Aufteilung Anschaffungskosten



Microsoft
Word-Dokument



Adobe Acrobat
Document



Microsoft
Excel-Arbeitsblatt

Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag 02.11.2015

In October 2014, Hewlett-Packard Company (“HP Co.”) announced plans to separate into two independent, industry-leading companies.

The first, **Hewlett Packard Enterprise Company** (“Hewlett Packard Enterprise”), will provide the cutting-edge technology solutions customers need to optimize their traditional IT while helping them build the secure, cloud-enabled, mobile-ready future that is uniquely suited to their needs...

The second, **HP Inc.**, will own and operate our printing and personal systems businesses, which currently hold the number one position in printing, the number one position in the profitable commercial personal systems segment, and the number two position in the consumer personal systems segment (each by units shipped)...

The separation will occur by means of a pro rata distribution to HP Co. stockholders of 100% of the outstanding shares of Hewlett Packard Enterprise. In connection with the separation, HP Co. will be renamed HP Inc. Consequently, the separation will provide HP Co. stockholders with ownership interests in both HP Inc. and Hewlett Packard Enterprise.

Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag 02.11.2015

- WM-Einstufung als steuerpflichtige Sachausschüttung i.S.d. Rz. 113 und 114 des BMF-Schreibens v. 09.10.2012, Kapitalertrag i.H.d. Kurswertes von 13,019 Euro pro Anteil
- Hintergrund: Kriterium der Abspaltung nach § 123 Abs. 2 UmwG (vgl. Rz. 115 BMF v. 03.01.2014, nun 18.01.2016) kann nicht verifiziert werden, ggf. liegt stattdessen eine Ausgliederung vor.
- Sachverhalt liegt z.Z. zur Prüfung bei der Finanzverwaltung, ggf. abweichendes Prüfungsergebnis gegenüber WM-Klassifizierung



Adobe Acrobat
Document

- **Stellungnahme HPE:**

Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag 02.11.2015

- Abspaltung vs. Ausgliederung, Problem der Unterscheidung bei der Prüfung von ausländischen CAs
- Anderes Beispiel Global Cobalt Corp., WKN A1WZ8L, Ex-Tag 18.12.2015

As of the Effective Date, **Global Cobalt** will transfer to **Global Energy Metals** all of Global Cobalt's interests in the Spin-Off Properties. As consideration for the Spin-Off Properties, Global Energy expects to issue to Global Cobalt 78,252,177 Global Energy Shares, which Global Cobalt will then distribute to Shareholders, other than IMHL and its affiliates and associates, on the basis of one Global Energy Metals Share for each Global Cobalt Common Share held immediately prior to the Effective Date. In addition to the transfer of the Spin-Off Properties, on the Effective Date Global Cobalt will transfer to Global Energy Metals the Global Energy Metals Assumed Debt (for which Global Energy will assume liability).

Spin off Hewlett-Packard Company, WKN 851301, Ex-Tag 02.11.2015

Ergebnis:

WM weist darauf hin, dass bei ausländischen CAs vielfach das Kriterium des Vorliegens einer Abspaltung i.S.d. § 123 Abs. 2 UmwG (vgl. Rz. 115, BMF v. 18.01.2016) bei der Prüfung des Vorganges von WM nicht abschließend beurteilt werden kann. Auf Basis der WM häufig nur rudimentär vorliegenden und diesbezüglich nicht hinreichenden Informationen zu einer Maßnahme kann eine finale Unterscheidung zwischen einer Ausgliederung und Abspaltung i.S.d. UmwG nicht immer getroffen werden. Im Zweifelsfall geht WM von der Nichteinhaltung dieses Kriterium aus und klassifiziert den Vorgang als steuerpflichtige Sachausschüttung (ggf. bei bedeutenden CAs nach Abstimmung mit Verbänden und Marktteilnehmern).

Die Teilnehmer nehmen dies zur zustimmend Kenntnis. Der BVR wird die Problematik bei passender Gelegenheit gegenüber der Finanzverwaltung ansprechen, eine kurzfristige Lösung zeichnet sich jedoch nicht ab.

Anwendung der Rz. 111 des BMF-Anwendungsschreibens v. 18.01.2016 – Einbuchung zu 0,00 Euro

Aktueller Wortlaut:

Bezug von Bonus-Aktien

- 111 Werden Aktien von einer Aktiengesellschaft oder einem Dritten ohne zusätzliches Entgelt an die Aktionäre ausgegeben und stammen sie nicht aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Bonusaktien oder Freianteile), sind gemäß § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG die Einkünfte aus ihrem Bezug und die Anschaffungskosten mit 0 € anzusetzen, wenn die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist. Davon ist bei ausländischen Sachverhalten auszugehen, es sei denn, dem Anleger steht nach ausländischem Recht (z. B. Niederlande) ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen zu *oder dem Anleger wurden mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht.*

Anwendung der Rz. 111 des BMF-Anwendungsschreibens v. 18.01.2016 – Kapitalertrag und Einbuchung zu 0,00 Euro

- Derzeitige Auslegung durch das BMF ?
- Ist das Vorliegen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als Ausschlusskriterium von WM zu prüfen ?
- Welche Maßnahmen fallen in den Anwendungsbereich ?



Adobe Acrobat
Document

Anwendung der Rz. 111 des BMF-Anwendungsschreibens v. 18.01.2016 – Kapitalertrag und Einbuchung zu 0,00 Euro

Ergebnis:

- Der Ansatz eines Kapitalertrages und der Anschaffungskosten i.H.v. 0,00 Euro wird aus Sicht der Finanzverwaltung nur dann für zulässig erachtet, wenn Aktien des gleichen Unternehmens wie das der ursprünglich gehaltenen Anteile an die Aktionäre ausgegeben werden.
- Das Vorliegen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist bei ausländischen Kapitalmaßnahmen als Ausschlusskriterium für die Anwendbarkeit der Rz. 111 von WM nicht zu prüfen.
- Ein Wahlrecht zwischen (Bar)Dividende und Freianteilen sowie mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile schließen die Anwendung von Rz. 111 jedoch aus.
- Anwendungsfälle der Rz. 111: Z.B. Stockdividenden ohne Wahlrecht und ausländische Quellensteuer

§ 20 Abs. 4a Satz 2 EStG – Anteilstausch mit Barkomponente

Übernahmeangebote für Westgrund, WKN A0HN4T, durch Adler Real Estate und für Gagfah, WKN A0LBDT, durch Deutsche Annington (jetzt Vonovia) im Jahr 2015

- BMF-Schreiben v. 18.12.2015: Barausgleichszahlungen i. S. v. § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG führen nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG. In diesen Fällen ist dementsprechend kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.
- Differenzierte WM-Schlüssel im UD087: Verwendung Schlüssel 374, wenn Barkomponente durch ausländische Gesellschaft geleistet wird, d.h. ausländischer Kapitalertrag vorliegt. Verwendung Schlüssel 409, wenn Barkomponente durch deutsche Gesellschaft geleistet wird, d.h. inländischer Kapitalertrag vorliegt, welcher jedoch nicht zu einem Kapitalertragsteuerabzug bei Zahlung an einen Steuerausländer führt (vgl. hierzu auch WM-FI 01-2016).

§ 20 Abs. 4a Satz 2 EStG – Anteilstausch mit Barkomponente

Beispiel Broadcom, WKN 913684, Ex-Tag 02.02.2016 (1)

- Im Rahmen der Fusion der Broadcom Corp. mit der Avago Technologies Ltd. per 02. Februar 2016 wurde den Alt-Aktionären der Broadcom Corp. wiederum ein Wahlrecht in Bezug auf die Hergabe ihrer Anteile eingeräumt:
 - Option 1: Ausschließliche Barabfindung
 - Option 2: Nur Umtausch in Stücke
 - Option 3: No Election (Kombination aus Cash und Stücken)
- Alle Optionen stehen unter dem Vorbehalt der Rationierung, da ein maximaler, zu zahlender Cash-Betrag und eine maximale Anzahl neu auszugebender Anteile der aus der Fusion entstehenden Gesellschaft für die Kapitalmaßnahme festgelegt wurde.

§ 20 Abs. 4a Satz 2 EStG – Anteilstausch mit Barkomponente

Beispiel Broadcom, WKN 913684, Ex-Tag 02.02.2016 (2)

- Ein Anleger, welcher 375 Broadcom-Aktien vor 2009 erworben hat, wählte die Variante 1 des ausschließlichen Barbezugs. Gemäß seiner Erwartung stellt dies grundsätzlich eine Veräußerung seiner Broadcom-Anteile i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 EStG dar.
- Auf Grund des Erwerbs dieser Anteile vor dem 01.01.2009 ist das Veräußerungsergebnis jedoch nicht steuerpflichtig, § 52 Abs. 28 S. 11 EStG. Durch eine tatsächlich vorgenommenen Rationierung erhielt der Anleger jedoch die Barabfindung nur zu 94,464139%, in Höhe der Differenz zu 100% bekam er Shares der Avago Technologies Ltd.
- Von WM wurde die Barkomponente als laufender Ertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4a S. 2 EStG eingestuft, da eine gleichzeitige Zuteilung von Anteilen erfolgte (steuerneutraler Anteilstausch, § 20 Abs. 4a S. 1 EStG).

§ 20 Abs. 4a Satz 2 EStG – Anteilstausch mit Barkomponente

Beispiel Broadcom, WKN 913684, Ex-Tag 02.02.2016 (3)

In Bezug auf die vom Anleger ursprünglich gehaltenen 375 Broadcom-Aktien ergeben sich nun folgende steuerlichen Konsequenzen:

- Bei ausschließlicher Barabfindung hätte der Anleger einen Veräußerungserlös i.H.v. USD 20.437,50 erhalten und ein steuerfreies Veräußerungsergebnis für seine Anteile erzielt.
- Bei Anwendung des § 20 Abs. 4a S. 2 EStG auf die Barzahlung wegen des gleichzeitig stattfindenden Tausches von Anteilen ergeben sich für den Anleger USD 19.306,11 laufender, steuerpflichtiger Ertrag. Die Anschaffungskosten der Broadcom-Aktien werden vollständig auf die neuen Anteile übertragen, bei Veräußerung der neuen Aktien ist das Veräußerungsergebnis (wahrscheinlich ein Verlust) auf Grund des übernommenen Anschaffungsdatums vor dem 01.01.2009 steuerlich unbeachtlich.

§ 20 Abs. 4a Satz 2 EStG – Anteilstausch mit Barkomponente

Ergebnis:

WM gibt einen Überblick zu aktuellen Vorgängen bezüglich Anteilstausch mit zusätzlicher Barkomponente. In der Praxis treten vermehrt Fälle auf, in denen betroffenen Anlegern Wahlrechte bezüglich der Höhe der zu empfangenden Barzahlung und Anzahl zugeteilter neuer Aktien eingeräumt werden. Hierdurch kann es zu einer „Verzerrung“ des Wertverhältnisses neuer Anteile zur Barkomponente kommen (Anleger erhält nur geringe Anzahl von Aktien in geringem Gegenwert und eine sehr hohe Barzahlung). Trotzdem wendet WM den § 20 Abs. 4a S. 2 EStG gemäß Wortlaut und unabhängig vom Verhältnis neuer Anteile zur Höhe der Barkomponente an. Auf Grund der gesetzlichen Fiktion, dass die Barzahlung einen laufenden Kapitalertrag i.S. einer Dividende darstellt, kommt es ggf. für den Anleger zu einer hohen Bemessungsgrundlage mit sofortigem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende Stelle. Bei steuerlich bestandsgeschützten Anteilen (Erwerb vor 2009) führt der § 20 Abs. 4a S. 2 EStG dazu, dass aus Sicht des Anlegers statt eines komplett steuerfreien Veräußerungsergebnisses ein (ggf. hoher) laufender Kapitalertrag realisiert und steuerpflichtig wird.

Steuerliche Behandlung von spanischen Wahldividenden (sog. „scrip dividend“) – Vorschlag des BVR zur steuerlichen Einordnung, Beispiel WKN 858872 (1)



Die Aktionäre erhalten Bezugsrechte („rights“) eingebucht. Folgende Optionen stehen zur Wahl:

1. Bezug neuer Aktien im Tausch gegen die Bezugsrechte. Die Anzahl der Aktien hängt vom aktuellen Börsenkurs ab.
2. Verkauf der Bezugsrechte an der Börse. In diesem Fall fällt keine spanische Quellensteuer an.
3. Verkauf der Bezugsrechte an die Aktiengesellschaft gegen Gewährung eines festen Barbetrages („fixed price“). Die Höhe des Betrages wird von der Aktiengesellschaft festgelegt. Hierbei wird spanische Quellensteuer einbehalten.

Steuerliche Behandlung von spanischen Wahldividenden (sog. „scrip dividend“) – Vorschlag des BVR zur steuerlichen Einordnung (2)

Steuerliche Behandlung gemäß BVR-Vorschlag:

- Abrechnung einer Dividende für alle Anteilseigner unabhängig von der Optionsausübung i.H.d. „fixed price“ mit Zuflußdatum Tag der Auszahlung des „fixed price“ durch die Aktiengesellschaft.
- Die Einbuchung des Bezugsrechts ist steuerlich neutral zu behandeln. Es handelt sich insoweit um eine Abspaltung aus dem bereits gehaltenen Aktionärsrecht. Das Bezugsrecht ist mit Anschaffungskosten von 0 Euro zu bewerten, als Anschaffungsdatum gilt das der Aktien.
- Übt der Aktionär das Bezugsrecht aus (**Option 1**), ist der Betrag der Bardividende („fixed price“) als Zuzahlungsbetrag und damit als Anschaffungskosten der neuen Aktien anzusehen.

Steuerliche Behandlung von spanischen Wahldividenden (sog. „scrip dividend“) – Vorschlag des BVR zur steuerlichen Einordnung (3)

Steuerliche Behandlung gemäß BVR-Vorschlag:

- Veräußert der Aktionär das Bezugsrecht über die Börse (**Option 2**), liegt eine nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG steuerpflichtige Veräußerung vor. Dies gilt nicht bei Anschaffung der Aktien vor 2009 (Bestandsschutz). Gewinn oder Verlust ist aus der Differenz des Veräußerungserlöses einerseits und den Anschaffungskosten i.H.d. Bardividende bzw. des „fixed price“ sowie Transaktionskosten andererseits zu ermitteln.
- Steuerliche Behandlung des Erwerbers des Bezugsrechts (Doppelcharakter als (fälliger) Dividendenschein einerseits und Aktien-Bezugsrecht andererseits):
 - Einlösung gegen „fixed price“ = nicht steuerbare Einziehung einer Forderung
 - Ausübung: Anschaffung der Aktie, Anschaffungskosten des Bezugsrechtes bilden Anschaffungskosten der Aktie

Steuerliche Behandlung von spanischen Wahldividenden (sog. „scrip dividend“) – Vorschlag des BVR zur steuerlichen Einordnung (3)

Ergebnis:

Die Abstimmung der steuerlichen Behandlung der spanischen scrip dividends auf Ebene der kreditwirtschaftlichen Verbände ist noch nicht abgeschlossen. Von Seiten der AK-Teilnehmer erfolgt mehrheitlich der Ansatz eines laufenden Kapitalertrages i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.H. des von der Gesellschaft veröffentlichten Rückzahlungsbetrages bereits im Zeitpunkt der Einbuchung der Anrechte. Aus Sicht der Teilnehmer handelt es sich hierbei um eine praktikable Vorgehensweise, kurzfristiger Anpassungsbedarf wird hier nicht gesehen.

Ausblick: Abspaltung Uniper von EON, WKN ENAG99 im 2. Halbjahr 2016 (1)

[Link Spaltungsbericht, vgl. S. 70 ff. zur steuerlichen Behandlung für die Aktionäre:](#)

https://www.eon.com/content/dam/eon-com/Investoren/Hauptversammlung/EON_Spaltungsbericht_mit_Anlagen_DE.pdf



Ausblick: Abspaltung Uniper von EON, WKN ENAG99 im 2. Halbjahr 2016 (2)

- Abspaltung i.S.d. § 123 Abs. 2 UmwG bzw. § 20 Abs. 4a S. 7 EStG
- Verwendung des Schlüssels 272, „Fußstapfentheorie, Übernahme des ursprünglichen Anschaffungsdatums und (ggf. Aufteilung) der ursprünglichen Anschaffungskosten“ im Feld KD087
- EON-Aktionäre erhalten Aktien von Uniper in dem im Spaltungsvertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 10:1
- Inhaber des EON-ADR, WKN 909855, erhalten keine Uniper-Aktien geliefert sondern den Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere

Ausblick: Abspaltung Uniper von EON, WKN ENAG99 im 2. Halbjahr 2016 (3)

Potentielle Problemfelder bei der Abwicklung:

- Aufteilung der Anschaffungskosten: EON veröffentlicht kein Umtauschverhältnis im Spaltungsvertrag/ -plan, stattdessen Aufteilung nach dem Zuteilungsverhältnis 10:1 (vgl. hierzu S. 72 f. des Spaltungsberichtes).
- Verwertungserlös der Uniper-Aktien für ADR-Inhaber: Veröffentlichung im AG Umtausch mit Schlüssel 350 („Rückkaufangebot von Anteilen“) im Feld UD087 (analog Siemens/Osram, ADR WKN 632748) ?
- Veräußerungsgewinn i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG in voller Höhe des Veräußerungserlöses ohne Berücksichtigung eines ggf. vorhandenen Bestandschutzes ?

Ausblick: Abspaltung Uniper von EON, WKN ENAG99 im 2. Halbjahr 2016 (3)

Ergebnis:

WM gibt einen Ausblick auf die für den Herbst 2016 geplante Abspaltung der Uniper SE von der EON SE auf Basis der derzeit hierzu vorliegenden Informationen. Gegenstand der weiteren Diskussion ist die praktische Abwicklung der Zahlung eines Verwertungserlöses an die Inhaber der EON-ADRs aus dem Verkauf der nicht zugeteilten Uniper-Anteile. Gemäß einhelliger Meinung im Teilnehmerkreis handelt es bei der Zahlung um einen Verkaufserlös im Rahmen eines Veräußerungsvorganges i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG. Zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses sind dem Erlös grundsätzlich anteilige bzw. abgespaltene Anschaffungskosten aus dem ADR gegenüberzustellen, es gilt das ursprüngliche Anschaffungsdatum aus dem Kauf der ADRs.

Um eine steuerliche Abwicklung wie zuvor beschrieben durchführen zu können, sprechen sich die AK-Teilnehmer für die Lieferung eines Umtauschdatensatzes unter der WKN 909855 des EON-ADR mit dem Schlüssel im UD087 = 272 („Abspaltung Anteile Inland, Fußstapfentheorie“) durch WM aus.

Ausblick: Hewlett Packard Enterprise, WKN A140KD, „Spin-Merger“ Ende 1. Quartal 2017

Hewlett Packard Enterprise Announces Plans for Tax-Free Spin-Off and Merger of Enterprise Services Business with CSC

Pressemitteilung:

<http://investors.hpe.com/~media/Files/H/HP-Enterprise-IR/documents/hpe-announces-spin-merge-of-es-with-csc-release.pdf>

Ausblick: Hewlett Packard Enterprise, WKN A140KD, „Spin-Merger“ Ende 1. Quartal 2017

Ergebnis:

WM gibt einen Ausblick auf eine für das Frühjahr 2017 avisierte weitere CA bei Hewlett Packard. Es ist in diesem Zusammenhang fraglich, ob bis zur Durchführung dieser neuen Maßnahme bereits eine abschließende steuerliche Prüfung und Verlautbarung der Finanzverwaltung zum durchgeführten Spin-off vom November 2015 vorliegt. Sollte die Prüfung bis dahin nicht abgeschlossen sein, könnten steuerliche Korrekturen bezüglich der Maßnahme aus dem November 2015 ggf. nur noch im Veranlagungsverfahren des Anlegers und nicht mehr durch die depotführenden Stellen durchgeführt werden (vgl. hierzu geplantes BMF-Schreiben zur CA Air Liquide aus dem Juni 2014 und folgende CAs).

WM plant eine frühzeitige und enge Abstimmung der für das Frühjahr 2017 geplanten Maßnahme mit Verbänden und Marktteilnehmern. Dies wird von den Teilnehmern ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

BMF-Schreiben vom 16.06.2016 zum Verfall von Optionen – Anpassung der Rz. 27 und 32 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer v. 18.01.2016 (1)

- Beim Verfall einer Option sind die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns (oder Verlusts) i. S. von § 20 Absatz 4 Satz 5 EStG zu berücksichtigen (BFH-Urteile vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II S. XXX).
- Die Anschaffungskosten der Option sind beim Anleger im Privatvermögen als Verlust in den Verlustverrechnungstopf „sonstige“ einzustellen.
- Es wird nicht beanstandet, wenn für die Kapitalertragsteuererhebung die Änderung der Rz. 27 und 32 i. d. Fassung des BMF-Schreibens vom 16. Juni 2016 zum 1. Januar 2017 angewendet wird.

BMF-Schreiben vom 16.06.2016 zum Verfall von Optionen – Anpassung der Rz. 27 und 32 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer v. 18.01.2016 (2)

- Der wertlose Verfall z.B. von Aktien und der Forderungsausfall bleiben davon unberührt; die hieraus entstehenden Verluste sind weiterhin steuerlich nicht zu berücksichtigen (Rz. 8a, 59, 60, 60a).
- Eine Änderung der Regeln zur Verlustberücksichtigung beim Verfall von Wertpapieren (z.B.: Knockout-Zertifikate) wird von der Finanzverwaltung derzeit noch geprüft.

BMF-Schreiben vom 16.06.2016 zum Verfall von Optionen – Anpassung der Rz. 27 und 32 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer v. 18.01.2016 (3)

- Wie soll der zukünftige Datenausweis erfolgen und mit welchem Anwendungszeitpunkt ?
- Derzeit wird grundsätzlich über den Schlüssel 980 in UD087 der wertlose Verfall ausgewiesen
- Redaktionelle Anpassung des Schlüssel 980 ? Neuer Schlüssel?
- Datum „Zahlbarkeitstag“ (UD018) bestücken ?
- Abgrenzungsprobleme zwischen den einzelnen Produktarten
- Aktuell gibt es über 900.000 Optionsscheine
- Derzeit kommt es nur bei der Neuanlage des Produktes zur Rechtedarstellung im Arbeitsgebiet Umtausch

BMF-Schreiben vom 16.06.2016 zum Verfall von Optionen – Anpassung der Rz. 27 und 32 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer v. 18.01.2016 (4)

```
A1315J NL0010829594 UMT Umtausch usw. Q: e F
          ING Bank N.V.          SprinL O.End
01B45          AD5 88 1 3000
Feldbezeichnung  BID  20.10.2014/065 X
-----+-----+-----
Art der Frist   07 Ohne konkr. Datumsangabe
Ausübungsart    01 Einreichung
Phys. Nachweis  21 Depot-/Hinterleg.-Besch.
UV Zähler deutsch  10
whg UV Zähler d/a ST  Stück
UV Nenner deutsch  1 F
whg UV Nenner d/a PT  Punkte
Basispreis      361,84 F
whrg. Basispreis PT  Punkte
whrg Bar/Zu/Ausz. EO  Euro
WKN nach Tausch  969241
ISIN nach Tausch NL00000000107
Umtauschvorbehalt A Mindestbetr.Optionsrecht
Umtauschlimit   1
whrg.Umtauschlim. ST  Stück
Erfüllungsart 1  2 Differenzausgleich
KZ ges. Vorgänge 311 Optionsscheine gegen bar
```

BMF-Schreiben vom 16.06.2016 zum Verfall von Optionen – Anpassung der Rz. 27 und 32 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer v. 18.01.2016

Ergebnis:

WM wird den wertlosen Verfall von Optionsscheinen ab 01.01.2017 im Arbeitsgebiet Umtausch mit einem neu einzurichtenden Schlüssel im Feld UD087 kennzeichnen. Der vorhandene Schlüssel 980 („wertlose Titel“) findet in diesem Zusammenhang keine Verwendung und wird ggf. redaktionell angepasst. Für den wertlosen Verfall von Optionsscheinen im aktuellen Jahr 2016 prüft WM derzeit, welche Informationen den Datennutzern bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Bei den AK-Teilnehmern ist mehrheitlich noch keine finale Entscheidung darüber gefallen, ob die neuen steuerlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Verlusten aus dem wertlosen Verfall von Optionen abwicklungstechnisch bereits für Transaktionen im Jahr 2016 nachvollzogen werden sollen.

WM wird über die Einrichtung des neuen Schlüssel und die weiteren Details der Datenlieferung mittels Fachinformationen berichten.

Teil-Liquidation bei Aktien

- Neu: Verwendung des Schlüssels „EJ“ („Teilliquidation“) im Feld UD008A durch WM auch bei Aktien (vgl. ursprünglich FI 59-2013, bisherige Verwendung nur bei Investmentvermögen).
- Gemeinsame Verwendung mit UD087 = **211** („Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG“), **210** („Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 BMF v. 09.10.2012“), **181** („Liquidation; Liquidation einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Rz. 63 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012“).
- Anpassung der WM-Matrix

Teil-Liquidation bei Aktien

Ergebnis:

Die AK-Teilnehmer haben keine Anmerkungen bzw. Einwände.

Wahldividende Capital Stage, WKN 609500, Ex-Tag 26.05.2016, Sachverhalt



Adobe Acrobat
Document

Dividendenausschüttung:

EUR 0,18 je Aktie, aufgeteilt in

- (i) einen an alle Aktionäre zu zahlenden KEST-pflichtigen anteiligen Dividendenbetrag (zwingend in bar) in Höhe von EUR 0,04 (Sockeldividende mit steuerlicher Bemessungsgrundlage von EUR 0,1276) sowie
- (ii) einen anteiligen Dividendenbetrag (diesbezüglich besteht Wahlrecht ohne weiteren steuerlichen Abzug) in Höhe von EUR 0,14, den der Aktionär nach seiner Wahl entweder
 - (a) ausschließlich in bar erhalten kann oder
 - (b) zum Bezug von Aktien der Gesellschaft im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung einbringen kann.

Wahldividende Capital Stage, WKN 609500, Ex-Tag 26.05.2016, Commerzbank

Wahldividende Capital Stage WKN 609500

a. 1ter Vorgang mit KD087 = 352,

d.h. Wahldividende sowohl aus normaler steuerpflichtiger Dividende mit einem Sockelbetrag als auch aus Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto

b. Erfahrungsaustausch mit allen Teilnehmern:

=> Konnten die Häuser den Vorgang verarbeiten ?

=> Hat die Datenschlüsselung zum Vorgang gepasst ?

c. Gibt es Wünsche und Anregungen aus den anderen Instituten ?

Wahldividende Capital Stage, WKN 609500, Ex-Tag 26.05.2016, Caceis

Capital Stage WKN 609500 - BID 316050400200 -
Wahldividende steuerrelevant / aus dem steuerlichen
Einlagekonto KD 087 = 352

Es gibt zwei Erträgnis-Veröffentlichungen auf die Cash Line WKN A2AA3E, die wiederangelegt werden können. Da es sich bei einer Dividende um eine steuerfreie Zahlung handelt, die die Ads reduziert und bei der anderen um eine „normale“ laufende Dividende benötigen wir auch zwei Veröffentlichungen bei der Wiederanlage in der security line WKN A2AA3F mit den Schlüsseln 309 für die laufende Dividende (vgl. EON) und 314 für die steuerfreie Zahlung (vgl. Telekom).

Eingereichte Themen der Teilnehmer

**Wahldividende Capital Stage, WKN 609500, Ex-Tag
26.05.2016, DB IS**

Veröffentlichung Wahldividende Capital Stage, WKN 609500
Künftige Veröffentlichung besprechen

Wahldividende Capital Stage, WKN 609500, Ex-Tag 26.05.2016

Ergebnis:

Die genannte Maßnahme stellt erstmalig in der Abwicklungspraxis eine inländische Wahldividende dar, die sich anteilig aus einem steuerpflichtigen Ertrag i.S.d. § 20 Abs, 1 Nr. 1 EStG und einer Zahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG zusammensetzt. Bisherige inländische Wahldividenden beinhalteten entweder vollständig einen steuerpflichtigen Betrag (z.B. GrenkeLeasing AG, WKN A161N3) oder eine Ausschüttung aus dem Einlagekonto (z.B. Deutsche Telekom AG, WKN 555750).

Die Diskussion der erfolgten Abwicklung der Wahldividende unter den Teilnehmern ergibt kein einheitliches Bild, vielmehr wurde die Abrechnung unter Maßgabe institutsspezifischer Abwicklungsprozesse und –systeme vollzogen. Aus dem Teilnehmerkreis wurde der Wunsch geäußert, dass WM zukünftig für die Wiederanlage unter der WKN der sog. Security Line zwei Veröffentlichungen im Arbeitsgebiet KAP vornimmt, um eine Unterscheidung nach steuerpflichtigen Ertrag und steuerfreier Zahlung aus dem Einlagekonto zu ermöglichen.

Wahldividende Capital Stage, WKN 609500, Ex-Tag 26.05.2016

Ergebnis (Fortsetzung):

Eine solche Unterscheidung ist notwendig, um die Ausschüttung aus dem Einlagekonto auf den amtlichen Mustern der Steuerbescheinigungen korrekt ausweisen zu können. Auf Grund von technischen Restriktionen ist es WM jedoch aktuell nicht möglich, zwei Veröffentlichungen im Arbeitsgebiet KAP für die gleiche Kapitalmaßnahme vorzunehmen, dies bleibt einer zukünftigen technischen Anpassung bei WM vorbehalten. Da aktuell keine weiteren, vergleichbaren Kapitalmaßnahmen bekannt sind, beschließen die Teilnehmer zunächst keine Anpassungen der bisherigen WM-Datenlieferung.

WM-Kurslieferung, Commerzbank

In letzter Zeit mussten wir gehäuft bei KV-Maßnahmen die Kurse KV085 nachfragen. Die größte hiervon betroffene Gattung war Royal Dutch. Die Kurse wurden nach unseren Anfragen, in den WST-Daten hinterlegt. Beispiele

a. WKN A0HL4V Under Armour A DL =>KD087=310, Kurs im KV085

Ergebnis: Verzögerung bei WM Datenservice

b. WKN A0D94M Royal Dutch => KD087=313, Kurs im KV085

Ergebnis: Die Berechnung von KV085 ist hier abhängig vom Zuteilungsverhältnis. Das Zuteilungsverhältnis stand erst am Freitag, 27.05.2016, als Information WM zur Verfügung, der Kurs wurde dann am Montag, 30.05.2016, entsprechend errechnet und erfasst.

WM-Kurslieferung, Commerzbank

In letzter Zeit mussten wir gehäuft bei KV-Maßnahmen die Kurse KV085 nachfragen. Die größte hiervon betroffene Gattung war Royal Dutch. Die Kurse wurden nach unseren Anfragen, in den WST-Daten hinterlegt. Beispiele

c. WKN 913531 PAN African REs => ED 212

Ergebnis: Die anrechenbare Quellensteuer im Feld ED212 wurde auf Grund einer fehlenden Information in den Stammdaten (GD169, „abweichendes Besteuerungsland“) erst nachträglich in korrekter Höhe veröffentlicht.

WM-Matrix, neue WM-Felder, Commerzbank

Allgemeine Fragen zur Einschätzung auf kommende oder geplante Änderungen:

- a. Sind bei WM Änderungen geplant ?
Bzgl. neue Ausprägungen in vorhandenen Feldern, Ausprägungen einfrieren, neue Felder, Felder einfrieren,
- b. Sind Änderungen oder Anpassungen an der WM-Matrix geplant ?

Ergebnis: Vgl. Folie 33, Teil-Liquidationen bei Aktien. Im Zusammenhang mit dem wertlosen Verfall von Optionsscheinen ist ein neuer Schlüssel im UD087 in Planung. Redaktionelle Anpassungen in der Matrix Kapitalmaßnahmen wie bei den Verweisen auf die Rechtsgrundlagen sind grundsätzlich vorgesehen.

Poolfaktor bei Aktienanleihen / Pflege des Feldes GV557, dwp bank

Die Poolfaktoranleihen LBB1T3 sowie LBB0EH waren am 20.11.2015 endfällig und wurden in Aktien zurückgezahlt. Bereits am 20.11.2013 erfolgte eine Teilrückzahlung zu 50% in bar. Die Poolfaktoren im WM-Feld GV557 wurden bis zum 19.11.2015 begrenzt (GV557D). Aufgrund dieses Fehlers erfolgten die ursprünglichen Abrechnungen ohne Berücksichtigung des Poolfaktors und mussten über ein Storno/Neu mit manueller Änderung der WM Daten korrigiert werden.

Ein weiteres Beispiel ist auch die Gattung WKN DK0CET.

Anforderung:

Hier müsste aus unserer Sicht eine Umstellung der Pflege des Datenfeldes GV557D auf das Fälligkeitsdatum erfolgen.

Poolfaktor bei Aktienanleihen / Pflege des Feldes GV557, dwp bank

Ergebnis:

Hier liegt kein Fehler vor. Am 20.11.15 fand die Resttilgung statt. Entsprechend ist der alte Poolfaktor bis zum 19.11.15 in GV557 UND im VVK in VD035A (alter Poolfaktor) mit 0,5 eingestellt, der neue Poolfaktor 0 gilt zum Zeitpunkt der letzten Tilgung. Anders gesagt: Da nach der letzten Tilgung kein Kapital mehr aussteht, muss der Poolfaktor zu diesem Zeitpunkt auf 0 sinken; das bedeutet, der alte Poolfaktor (hier 0,5) endet ein Tag davor. Im Übrigen war die Gattung am 20.11.15 endfällig, d.h. am 20.11 ist kein Kapital mehr ausstehend, Poolfaktor = 0. Der inaktive Status wird ebenfalls per Endfälligkeitstag vergeben.

Steuerpflichtiger Umtausch nach Rz. 66a ohne Börsenkurse, dwp bank (1)

Ursprungsgattung:

NORSKE SKOGINDUSTR. 07/17 (WKN A0NYJ9 / ISIN
XS0307552355)

Zielgattungen:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. A1804U / ISIN XS1394812918 | Verhältnis: nominal |
| 1000,00: 362,00 | |
| 2. A1804S / ISIN XS1394812595 | Verhältnis: nominal |
| 1000,00: 523,6557377 | |

Die Gutschrift der neuen Anteile durch CBL erfolgte am 13.04.2016. Die erste Kursnotiz der Anleihe A1804S wurde erst am 09.05.2016 und für die WKN A1804U am 11.05.2016 festgestellt.

Steuerpflichtiger Umtausch nach Rz. 66a ohne Börsenkurse, dwp bank (2)

Steuerrechtliche Problemstellung:

Steuerlich ist die Bewertung der Veräußerung und der Anschaffung auf den Kurs der erhaltenen Wertpapiere abzustellen.

Da nach Eingang der Stücke keine Börsennotiz der erhaltenen Gattungen existierte und die Rz 66a im Gegensatz zu den Regelungen der Rz. 65 (Überkreuzbewertung) keine ersatzweise Bewertung zum Kurs der hingegebenen Anteile zulässt, war eine Abwicklung aus rechtlicher Sicht streng genommen nicht möglich.

Wie ist im Fall eines fehlenden Bewertungskurses der ausgegebenen Wertpapiere zu verfahren?

Wie gehen die anderen Marktteilnehmer damit um?

Steuerpflichtiger Umtausch nach Rz. 66a ohne Börsenkurse, dwp bank

Ergebnis:

Nach Auffassung der Teilnehmer kann im vorliegenden Fall auf die Nicht-Beanstandungsregelung der Rz. 65 des BMF-Schreibens v. 18.01.2016 zurückgegriffen werden mit der Folge, dass der Veräußerungserlös für die hingeebene Anleihe und die Anschaffungskosten für die erhaltenen Anleihen auf Basis des Börsenkurses der alten, hingeebenen Anleihe zu ermitteln ist.

Aus Sicht der AK-Teilnehmer erscheint es grundsätzlich sinnvoll, die Nicht-Beanstandungsregelungen der Rz. 65 und 66 sowie die zuletzt hinzugefügte Rz. 66a inhaltlich zusammenzuführen mit dem Ergebnis, dass ein steuerpflichtiger Wertpapiertausch von der depotführenden Stelle immer auf Basis eines in der Praxis ermittelbaren bzw. verfügbaren Börsenkurses abgewickelt werden kann (entweder Börsenkurs der hingeebenen Wertpapiere oder Börsenkurs der erlangten Wertpapiere).

Abwicklung steuerrelevanter Umtausch in mehrere Gattungen in den anderen Häusern, z.B Umtausch ISIN XS0307552355, 7% Noeske Skogindustrier AS, LBBW

Hierbei hat der Kunde aber sowohl einen steuerrelevanten Umtausch im Verhältnis 1.000 : 523,655738 (Exchange Ratio 46,8% zzgl. Stückzinsen) in die ISIN XS1394812751 und einen steuerrelevanten Umtausch im Verhältnis 1.000 : 362 in die ISIN XS1394812595 erhalten.

(Es gab einen freiwilligen und einen obligatorischen Umtausch in mehrere Gattungen. (BID A16041502600, A16041502700, A1610650600, A16010650800))

In unserem Hause ist ein steuerrelevanter Umtausch nur in eine Gattung möglich. Wir haben daher mit internen Kennnummern zuerst einen Umtausch in mehrere Gattungen verbucht, um danach zwei steuerrelevante Umtauschvorgänge erfassen zu können.

Abwicklung steuerrelevanter Umtausch in mehrere Gattungen in den anderen Häusern, z.B Umtausch ISIN XS0307552355, 7% Noeske Skogindustrier AS, LBBW

Ergebnis:

Die Mehrheit der Teilnehmer konnte die Maßnahme ohne Probleme abwickeln.

Behandlung bzw. Einstufung unterschiedlicher Consent Zahlungen, LBBW

- Consent Zahlung normal: mit EA 583
- Consent Zahlung mit Hinweis auf § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG mit EA 571 normale Zinszahlung

Ergebnis: Die steuerliche Behandlung der Consent Zahlung ist aus dem zu Grunde liegenden Sachverhalt abzuleiten.

Korrektur der Korrektur Google / Widerspruch gegen Belastung von Kapitalertragsteuer ISIN US4282361033 Hewlett-Packard Corp., LBBW (1)

Wie wird die Korrektur von den anderen Häusern vollzogen und sprechen diese die Kunden direkt an oder warten die Banken darauf, das sich die Kunden melden und die Korrektur korrigiert haben möchten ?

Ergebnis: Die Teilnehmer warten grundsätzlich ab, bis ein betroffener Kunde von sich aus einen Antrag auf Korrektur stellt, vgl. BMF-Schreiben v. 23.03.2016.

Korrektur der Korrektur Google / Widerspruch gegen Belastung von Kapitalertragsteuer ISIN US4282361033 Hewlett-Packard Corp., LBBW (2)

Gab es in anderen Häusern bereits den Widerspruch gegen eine Belastung von Kapitalertragsteuer (Der Kunde stellt sein Geld nicht zur Verfügung bzw. widerspricht der Belastung mit dem Hinweis, dass er zur Kenntnis nimmt, dass die Bank gemäß § 44 Abs. 1 Sätze 7 ff. EStG dazu verpflichtet ist, dem Finanzamt unter Angabe seiner Adressdaten eine Anzeige zu erstatten.) In unserem Hause hat nun ein Kunde der Belastung der Sachdividende aus dem Spin Off bei Hewlett-Packard Corp. (ISIN US4282361033/BID A15100504000) widersprochen und wir erwarten eine Rückmeldung vom Verband, wie der Fall abzuwickeln ist. Zu diesem Fall wurde bei uns ein Formular eingereicht, ... Wie wurden diese Widersprüche bearbeitet?

Korrektur der Korrektur Google / Widerspruch gegen Belastung von Kapitalertragsteuer ISIN US4282361033 Hewlett-Packard Corp., LBBW

Ergebnis:

Die Mehrheit der teilnehmenden Häuser lehnt einen Widerspruch von Kunden gegen die Belastung der Kapitalertragsteuer auf eine Sachausschüttung ab. Ein Institut erstattet aus zivilrechtlichen Gründen bzw. auf ausdrückliches Anraten seiner Rechtsabteilung dem Kunden bei einem Widerspruch die einbehaltene KESt. Gleichzeitig erfolgt aber eine Meldung gemäß § 44 Abs. 1 S. 8 EStG an das Betriebsstättenfinanzamt der Bank über den nicht erfolgten Steuereinbehalt. Auch wird die Sachausschüttung in der Steuerbescheinigung als Kapitalertrag ausgewiesen.

Niederländische Wahldividende, LBBW

Fazit aus der Anfrage vom Februar 2016 zu dem Thema "Besteuerung der niederländischen Bonusaktien"? - Findet hier eine einheitliche Abwicklung statt oder gibt es verschiedene Varianten?

Ergebnis:

Ein abschließendes Ergebnis aus der im Frühjahr 2016 geführten Diskussion ist den Teilnehmern aktuell nicht bekannt.

Ausgabe von Bonusaktien, LBBW (1)

In letzter Zeit haben wir immer eine Nullmeldung in der Veröffentlichung, obwohl ein Kurs ermittelbar ist, da es sich bei den Bonusaktien meistens um die Ursprungsgattung handelt.

In der ISIN AU000000ACI2 ACI-Anchor Capital Investm. wurde eine Null gemeldet, da in der Veröffentlichung die Bonusaktien und die Def. Shares gebucht wurden und danach eine Gleichstellung veröffentlicht wurde. Von CBL wurden die Bonusaktien direkt in die Ursprungsgattung verbucht. Dies haben wir auch gemacht und haben einen Kurs in Höhe von EUR 0,08 zugrunde gelegt.

BID A16050300300, A16051121900

Ausgabe von Bonusaktien, LBBW (2)

In der ISIN LT0000102253 Bank of Siauliai AB wurde auch eine Null gemeldet. Und auch in dieser Gattung konnten wir unter IC0 einen genauen Kursverlauf sehen. Die Aktien wurden in diesem Fall von uns, wie von WM gemeldet mit Null eingebucht.

BID A16040503000

Wie werden die Bonusaktien in den anderen Häusern verbucht?
Hält man sich an die Abmachung, das bei einer Nullmeldung von WM auch Null eingebucht wird, obwohl ein Kurs ermittelt wäre?!?

Ausgabe von Bonusaktien, LBBW

Ergebnis:

Vgl. Ausführungen zur Rz. 111, Folie 12. Soweit es sich bei den zugeteilten Anteilen um Aktien des gleichen Unternehmens handelt und die weiteren Ausschlusskriterien (Wahlrecht, Quellensteuer) nicht gelten, findet der Ansatz des Kapitalertrages und der Anschaffungskosten der neuen Anteile mit 0,00 Euro statt. Dies gilt bei ausländischen Maßnahmen selbst dann, wenn ein Bewertungskurs ermittelt werden kann.

Fehlender Kurs bei obligatorischen Umtäuschen, Caceis

z. Bsp. Umtausch WKN LYX0DK – Kurs Zielinstrument nicht ermittelbar, obwohl Börsenkurs vorhanden

Antwort WM:

Für das im Umtausch der WKN LYX0DK enthaltene Zielinstrument mit der WKN LYX0V7 liegen für den Ex-Tag 25.02.2016 keine Börsenkurse vor. Mit Ausnahme der Börse Berlin erfolgten die Notierungsaufnahmen gem. OHC-Daten für die Gattung sowohl an deutschen Börsen als auch an der Heimatbörse Euronext frühestens am 26.02.2016; das deckt sich auch mit den Kursdaten der Börsenplätze. An der Börse Berlin ist gem. OHC-Daten als erster Handelstag der 25.02.2016 hinterlegt, jedoch wurden zu diesem Datum keine Kurse festgestellt. Unsere Vorgehensweise, im Feld UV085 "Kein Kurs ermittelbar" zu schlüsseln, ist korrekt.

Fehlender Kurs bei obligatorischen Umtäuschen, Caceis

z. Bsp. Umtausch WKN LYX0DK – Kurs Zielinstrument nicht ermittelbar, obwohl Börsenkurs vorhanden

Antwort WM (Fortsetzung):

Das Ausgangsinstrument mit der WKN LYX0DK wurde an den meisten Börsenplätzen bis incl. 25.02.2016 gehandelt, sodass es hier ggf. bei der Caceis zu einer Verwechslung kam.

Es gibt auch Kursquellen, die den neuen Fonds auf dem alten Fonds aufsetzen, d.h. der neue Fonds übernimmt die Kurshistorie des alten Fonds, was möglicherweise für Irritationen sorgt. Wenn die Caceis uns den von ihr erwarteten Kurs mitteilt, können wir gerne überprüfen, ob solch eine Verwechslung in Frage kommt.

ADR Verwertungserlöse, Caceis

1. Gibt es eine WM Veröffentlichung wie Verwertungserlöse bei ADRs von der WM verschlüsselt werden?
2. Wie unterscheiden sich Ihre Veröffentlichungen, wenn die KM der Grundgattung bsp. ein Spin-off ist oder eine Kapitalerhöhung geg. Bareinzahlungen.

Dazu habe ich zwei Beispiele gefunden.

Die KM Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung bei der Commerzbank wurde im ADR (WKN 879515) als Erträgnismeldung geliefert.

Dagegen wurde der Spin-Off Osram aus Siemens erst als Erträgniszahlung und dann im Arbeitsgebiet Umtausch veröffentlicht (WKN: 632748).

Dieser wird auch als Kapitalertrag gem. § 20 Abs. 2 S.1 Nr. 1 EStG gemeldet.

...

Nach unserer Meinung muss bei Verwertungserlösen steuerlich unterschieden werden, um welche Kapitalmaßnahme es sich in der Grundgattung handelt.

ADR Verwertungserlöse, Caceis

Ergebnis:

Die Teilnehmer sind sich einig, dass die steuerliche Einordnung eines an die ADR-Inhaber gezahlten Verwertungserlöses von der zu Grunde liegenden Kapitalmaßnahme abhängt. Als Beispiele aus der Praxis wurden gezahlte Veräußerungserlöse im Zusammenhang mit der Verwertung nicht zugeteilter Bezugsrechte (Kapitalerhöhung gegen Einlage) und Aktien (inländische, steuerneutrale Abspaltung) diskutiert. In beiden Fällen liegt ein Veräußerungsvorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG und kein laufender Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 EStG vor. Von WM soll zukünftig eine konsistente Darstellung dieser Vorgänge im Arbeitsgebiet Umtausch erfolgen.

- Verwertungserlös im Zusammenhang mit Bezugsrechten aus einer Kapitalerhöhung gegen Einlage: Anschaffungskosten der Bezugsrechte i.H.v. 0,00 Euro sind zu berücksichtigen, es gilt das Anschaffungsdatum der ADRs
- Verwertungserlös im Zusammenhang mit Aktien aus einer steuerneutralen Abspaltung i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 7 EStG: Es sind anteilige Anschaffungskosten der ADRs zu berücksichtigen, es gilt das Anschaffungsdatum der ADRs (vgl. auch Folie 25, Abspaltung EON/Uniper)

ADR Verwertungserlöse, Caceis

Ergebnis (Fortsetzung):

Darüber hinaus wurde der Fall diskutiert, bei dem ein Verwertungserlös für nicht zugeteilte Aktien an die ADR-Inhaber gezahlt wird und diese Aktien zuvor als steuerpflichtige Sachausschüttung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG an die Anteilseigner einzustufen sind. Da die ADR-Inhaber keine Zuteilung neuer Anteile erhalten, erfolgt regelmäßig auch keine Abrechnung einer Sachausschüttung bzw. eines laufenden Kapitalertrages für die ADR-Inhaber. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, ob und in welcher Höhe ein Veräußerungsergebnis i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG bei Zahlung des Verwertungserlöses für die nicht zugeteilten Aktien an die ADR-Inhaber zu ermitteln ist.

Der BVR wird diesen Sachverhalt zur Diskussion mit den anderen Bankverbänden stellen.

Liquidationsausschüttung höher als Nennwert, Caceis

Bsp. WKN A14T19 in Höhe von KC 172,39999 bei Nennwert KC 10 und WKN A1W42Y in Höhe von NOK 107,1327 bei Nennwert NOK 1.

Wie können diese Zahlungen steuerfrei sein bzw. wie ist der steuerbare Anteil zu erkennen?

WM-Antwort:

WKN A14T19: Bei der Zahlung Ex-Tag 13.01.2016 handelt es sich u.E. um einen Squeeze out, d.h. einen Veräußerungsvorgang. Der Schlüssel im Feld UD087 wurde bereits im April 2016 entsprechend angepasst.

WKN A1W42Y: Gemäß Rz. 63, BMF v. 18.01.2016 ist die Liquidation einer Kapitalgesellschaft keine Veräußerung. Bei ausländischen Gesellschaften ist regelmäßig von Kapitalertrag in Höhe der Liquidationszahlung auszugehen, da der Nachweis einer steuerneutralen Nennwertrückzahlung oder Zahlung aus dem Einlagekonto scheitert (vgl. hierzu BMF v. 04.04.2016).

Squeeze out/ Nachbesserung mit Rechten, Caceis (1)

Bsp. WKN 877904

Veröffentlichung des Umtausches in Anrechte auf Barabfindung als steuerneutral ist o.k.

Unter WKN A1H9GQ bitten wir um zwei Veröffentlichungen (aktuell eine):

- Eine als Barabfindung mit UD087 = 243
- Eine als Zubuchung der WKN A1WZHV (Ansprüche auf Nachzahlung) im AG3 mit KD087 = 320 (Einbuchung von Rechten, Anschaffungskosten = 0 und ursprüngliche Anschaffungsdaten sind beizubehalten)

Squeeze out/ Nachbesserung mit Rechten, Caceis (1)

Bsp. WKN 877904

WM-Antwort:

In der TG Holding AG (WKN 877904) fand letztendlich eine Barabfindung (Squeeze out) der Inhaber-Aktien statt, indem ein Umtausch in Ansprüche auf Barabfindung (WKN A1H9GQ) erfolgte.

In diesen Ansprüchen WKN A1H9GQ (als Anrechte 6000er geschlüsselt, da nicht näher definiert) erfolgte

1. die obligatorische Barabfindung iHv EO 0,20 sowie
2. ein weiterer Umtausch in Ansprüche auf Nachzahlung (WKN A1WZHV)

In den Ansprüchen auf Nachzahlung WKN A1WZHV erfolgte eine weitere obligatorische Barabfindung i.H.v. EO 0,20 .

Die Einstellung der gesellschaftlichen Maßnahme/n als UMTÄUSCHE ist korrekt, da die Maßnahme generell ein Umtausch darstellt und der Emittent im Zuge des Squeeze outs gelöscht wird, was bei einer KAP-Zubuchung nicht erfolgen könnte.

Dem Wunsch kann insofern nicht entsprochen werden, da es sich hierbei gesamthaft um einen obligatorischen Umtausch handelt (die alte Wertpapiergattung scheidet aus und wird in diesem Zusammenhang um-/eingetauscht)

Squeeze out/ Nachbesserung mit Rechten, Caceis (2)

Bsp. WKN ALCPZ

Veröffentlichung steuerneutraler Umtausch in Barabfindung (ok) und Spin-off für Nachbesserungsansprüche (Problem Anschaffungsdatum = Ex-Tag der Zubuchung – Lösung siehe WKN 877904)

Squeeze out/ Nachbesserung mit Rechten, Caceis (2)

Bsp. WKN ALCPZ

WM-Antwort:

Das zu Grunde gelegte Beispiel der BENE AG (WKN A0LCPZ) wurde seitens WM falsch veröffentlicht, da die Quelle der Informationen ein PropriisFeed war und Clearstream die Einbuchung der Nachbesserungsansprüche als ZUBUCHUNG = KAP (Propriis 17.12.15 17Uhr) gewertet und veröffentlicht hat.

Veröffentlichung Bezugsverhältnis, Caceis

Probleme bei Veröffentlichungsvariante : 1 : im Gegenwert von
Bsp. WKN 860206 - BID 316042502700 – Bezugsfrist schon
abgelaufen

Bsp. WKN A0MVRB - BID 316033002300 - Bezugsfrist schon
abgelaufen

Bsp. WKN 863195 – BID 316051302800 – lt. Freitext WA Preis
und Div bekannt

Veröffentlichung Bezugsverhältnis, Caceis

WM-Antwort:

Von den Lagerstellen werden meist die Verhältnisse im folgenden Format geliefert:

Wiederanlagepreis : Dividende (Bsp. WKN 860206 92D::NEWO//0,5/34,73)

Da aber nur volle Stücke bezogen werden können, müssten die Bezugsverhältnisse manuell berechnet werden, was unsererseits nicht vorgesehen ist.

Als weiterer Punkt kommt hinzu, dass die Dividende in vielen Fällen brutto sowie netto wiederangelegt werden kann und somit 2 Verhältnisse möglich wären. Die Bezugsverhältnisse werden i.d.R. immer später von den LGSt via SWIFT MT übermittelt.

Steuerlich relevante Infos im Freitext statt separater Veröffentlichung, Caceis

Bsp. WKN A1H4LG

Bid A16040459500 (ROI und Squeeze out)

WM-Antwort:

Gemäß ASX wurden beide Zahlungen als ein Event dargestellt bzw. abgewickelt (Zitat ASX: “please be advised that ASX have confirmed they will not process the capital return separately, also the capital return will not be treated as an franked dividend for Australian income tax, hence, capital return and consideration proceeds for the merger will be paid as part of the one corporate action event”.) Daher erfolgt auch durch WM auf Grundlage der Primärquelle ASX keine unterschiedliche Darstellung. Ggf. kann dieser Fall auch nochmals auf dem Workshop CorpAct im Nov. 2016 thematisiert werden.

Randziffer 107 BMF v. 09.10.2012, siehe Protokoll vom AK vom 20.04.2015, Caceis

Bsp.: WKN CB0DE0. Gibt es noch andere Gattungen? Wie würde das neue VD Feld belegt sein?

WM-Antwort:

Aktuell sind WM keine weiteren Gattungen bekannt, bei denen ein Fall der Rz. 107 des BMF-Schreibens v. 18.01.2016 mit Befüllung des neuen Feldes VD130 vorliegt. Zur Befüllung vgl. Fachinformation F38-2015.



Adobe Acrobat
Document

Return of Capital bei Schweizer Gattungen, Caceis

...

ich bitte Sie die Veröffentlichung (Siehe unten) zu dem Return of Capital bei der UBS (WKN UB0BL6) zu überprüfen.

Sie veröffentlichen einen Bezugspreis (KD010A) , aber gleichzeitig wird kein Kurs im KV085E veröffentlicht.

Dies ist aus unserer Sicht widersprüchlich. Von daher bitten wir Sie auch einen Kurs für den Bezug der neuen Aktien zu veröffentlichen in Höhe von 20,40 SFR.

Außerdem bitten wir Sie dieses Thema auf die Agenda bei dem nächsten WM Arbeitskreis zu setzen.

Bei einer ähnlichen KM (Credit Suisse; WKN: 876800) waren die Veröffentlichungen (Besonders bei der Zubuchung der neuen Aktien KD087 = 310 oder 323) recht unterschiedlich. Für die Zukunft wäre es wünschenswert eine einheitliche Veröffentlichung anzustreben.

Return of Capital bei Schweizer Gattungen, Caceis

WM-Antwort:

WM prüft diese Thematik (Bezugspreis, KV085E i.V.m. KD087) mit den Teilnehmern des Workshops CorpAct im Nov. 2016 nochmals.

Chronologisch falsche Veröffentlichung im asiatischem Raum, Caceis

Bsp. WKN A14ZWH – zuerst obligatorischer Umtausch und dann in der alten Gattung eine KE mit späteren Ex-tag

WM-Antwort:

Für Hongkong und Bermuda werden nicht selten zeitgleich eine Reorganisation (mit ISIN-Wechsel) und Kapitalerhöhung gemeldet. Der EX-Tag der Kapitalerhöhung liegt einen Tag nach den Umtauschdaten. Da die Daten einige Wochen im Voraus gemeldet werden, wird alles in einer ISIN publiziert. Auch die Lagerstellen stellen alles in einer ISIN dar.

Zahlbarkeitstermin liegt vor dem Ex-Tag, Caceis

Beispiel WKN A1CTE2, Zahlbarkeitstag 07.06.2016, Ex-Tag 08.06.2016

ROIs, bei denen der Zahlbarkeitstermin vor dem Ex-Tag liegt, können wir automatisch nicht verarbeiten.

WM-Antwort:

Die WM-Veröffentlichung entspricht den von der Lagerstelle und/oder Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen. Ggf. ist vom Kunden selbst der Kontakt mit der Lagerstelle und/oder dem Emittenten zu suchen.

ROI und Scheme of Arrangement in einer Veröffentlichung, WKN A1H4LG, Caceis

... die Antwort aus Australien liegt uns nun vor:

The ASX will not process the capital return separately.

Gemäß der Information der australischen Börse wird der Vorgang in einer Variante/BID dargestellt. Demzufolge wird unsere Darstellung des Vorgangs nicht geändert. Dennoch haben wir im Freitext zum Feld UD087 folgendes beigefügt.

Der Gesamtbetrag (AD 0,033) setzt sich

aus den folgenden Teilbeträgen zusammen:

Return of Capital: AD 0,01 + Scheme Betrag: AD 0,023

Der Betrag in Höhe von AD 0,01 stellt einen Kapitalertrag in Höhe der Ausschüttung dar.

Der Betrag in Höhe von AD 0,023 ist steuerlich als Veräußerungsvorgang zu betrachten.

ROI und Scheme of Arrangement in einer Veröffentlichung, WKN A1H4LG, Caceis

WM-Antwort:

Siehe Folie 71

Spin off vs. Wiederanlage, DB IS

ISIN CA7469271026 SHS QLT Inc.

IST: Veröffentlichung als Spin Off von der WM, März 2016

Erwartung: als Dividendenwiederanlage, wenn eine fest definierte Geldzahlung im Vorfeld schon feststeht (so auch von Lagerstelle veröffentlicht), so dass der Geldfluss steuerlich eingeordnet werden kann

Frage: Wie sehen es die anderen Teilnehmer?

Spin off vs. Wiederanlage, DB IS

ISIN CA7469271026 SHS QLT Inc.

WM-Antwort:

Eine Dividendenwiederanlage setzt voraus, dass Shares der gleichen Gattung zuallokiert werden (können). Dies ist zwingend notwendig für einen DRIP. Da hier aber Shares einer fremden Gattung allokiert werden, liegt ein Spin Off vor. Weiterhin ist die Zuteilung der Spin Off Shares = default, die Barabfindung (aus der Veräußerung der Spin Off Shares) stellt lediglich die Alternative dar, wie auch im Feld KD998 beschrieben. Aktionäre, welche die alternative Barabfindung gewählt haben, haben auch keine Möglichkeit der Reinvestition in neue Anteile.

Steuerneutrale Umtäusche bei Fonds, DB IS

Ishares

Eine große Anzahl von Fondsumtäuschen wird durch die WM nicht als steuerpflichtig gemeldet, sondern als steuerneutraler Umtausch. Deshalb ist durch WM sicherzustellen, dass die ID-Daten der Alt- und Neugattung übereinstimmen.

WM-Antwort:

Grundsätzlich ist die Übereinstimmung der ID-Daten zwischen Alt- und Neugattung durch die jeweils identische Lieferung der relevanten Steuerdaten bis zum Zeitpunkt des Umtauschs gewährleistet.

Neuer Schlüssel UD087 = 324, DB IS

Warum wurde eine neue Feldausprägung erforderlich? Könnte die Ausprägung 022 nicht erweitert werden und den Schlüsseln 324 beinhalten? Jeder neue Schlüssel bedeutet Implementierungsaufwand.

WM-Antwort:

Der Schlüssel 324 („Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €) wird anders als der Schlüssel 022 („Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG“) nicht nur in Verbindung mit Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln verwendet, er findet auch bei sonstigen zweifelhaften Maßnahmen Anwendung. Insofern war aus Sicht von WM eine Differenzierung mit Einführung des Schlüssels 324 im März 2015 notwendig.

Spin Off/ Abspaltung / Kapitalerhöhung gegen bar bei GDR/ADRs, DB IS

Erwartungshaltung:

Veröffentlichung im AG Umtausch, wenn Kapitalertrag i. S. v. §
20 Abs. 2 Nr. 1 EStG

Veröffentlichung im AG Erträge, wenn Kapitalertrag i. S. v.
§20 Abs. 1 Nr. 1 EStG

WM-Antwort:

Vgl. Folien 62 und 63

Return of Capital vs. Dividende, DB IS

WKN A14NHA vom 17.03.2015, Veröffentlichung als Dividende

Erwartung: Veröffentlichung als Return of Capital mit UD087 = 210

WM-Antwort:

Der Event wird zwar mit der Überschrift Return of Capital gemeldet, gliedert sich aber in 2 Alternativen auf. Angesprochene Dividende ist Alternative 1 (Zahlung einer Dividende).

Vietnam Infrastructure Ltd. Reg.Private Equity / Spin Off wahlweise – ISIN KYG936121022, DB IS

Wir haben Probleme die Cashzahlung beim o.g. Event zu verbuchen. Die Aussage, dass der Barertrag aus dem Verkauf der Units der VCG Partners Vietnam Fund (VVF Shares) Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG darstellt ist für uns nicht ausreichend (zumal mit konträrem Schlüssel 253 veröffentlicht). Es stellt sich die Frage, wie die Kapitalmaßnahme konkret verbucht werden soll. Vorstellbar ist die Einbuchung der WKN A14XJ5, die dann entsprechend mit den USD 10,97 bar abgefunden wird. Fraglich ist aber dann, wie diese Buchung steuerlich i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG darzustellen ist.

Vietnam Infrastructure Ltd. Reg.Private Equity / Spin Off wahlweise – ISIN KYG936121022, DB IS

WM-Antwort:

Entgegen des veröffentlichten Texthinweises, dass es sich bei der Barzahlung um einen Veräußerungsgewinn i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG handeln soll, wäre diese Barzahlung m.E. eher als laufender Kapitalertrag i.S. einer Dividende einzustufen (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 EStG). Aus deutscher Sicht kann das steuerliche Ergebnis nicht davon abhängen, inwiefern der Anleger im Rahmen der vorliegenden CA von einem Wahlrecht zum Stückebezug oder einer Barzahlung Gebrauch macht. In beiden Fällen sollte ein laufender Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG vorliegen.

Ggf. sollten die AK-Teilnehmer nochmals Rücksprache mit ihrer Steuerabteilung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Barzahlung halten, vgl. auch die offene Diskussion zu Verwertungserlösen bei ADRs im Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Spin-off, Folie 63.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Johannes Lofing
Steuern

Tel. +49 (69) 27 32 – 159
E-Mail j.lofing@wmdata.com



WM Datenservice
Verkaufsadministration
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt